

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 110.

Montag den 16. Mai

1859.

3. 218. a (1) Nr. 1281.

Kundmachung

des kais. königl. Statthalters in Krain.

Um jenen Theil des für die Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfs an Zugpferden, welcher im Wege des freien Einkaufes nicht rechtzeitig beschafft werden kann, derart sicherzustellen, daß die erforderliche Abstellung rechtzeitig und mit thunlicher Schonung des Staatsschatzes und Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Pferdebesitzer geschehe, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J., laut Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April d. J., 3. 3532 M. J., jene Bestimmungen zu genehmigen geruht, welche in der kaiserlichen Verordnung vom 24. April d. J., betreffend die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfs an Zugpferden, enthalten sind.

Mit Beziehung auf diese kaiserliche Verordnung, welche durch die Wiener Zeitung, Laibacher Zeitung, das Reichs-Gesetz-Blatt und den ersten Theil des Landes-Regierungs-Blattes für Krain zur ausgedehntesten Kundmachung gelangt ist, werden hiemit nachstehende weitere Bestimmungen verlautbart:

Das auf Krain anrepartirte Kontingent beträgt 300 — dreihundert — schwere und 200 — zweihundert — leichte Zugpferde.

Die am Schlusse dieser Kundmachung beigefügte Tabelle enthält die zur Ausbringung dieses Kontingentes nach Maßgabe des Pferdestandes, und mit Rücksicht auf die Tauglichkeit der Pferderace, insbesondere auf das geforderte Maß der abzustellenden Pferde, geschehene Auftheilung desselben auf die einzelnen zu diesem Behufe gebildeten Remontierungsbezirke.

Zur Erleichterung der Bezirke wird ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß das Maximalalter der abzustellenden Pferde, welches bisher 7 Jahre betrug — auf 10 Jahre erhöht wird und daß somit die abzustellenden Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahren angenommen werden dürfen, wodurch eine sehr bedeutende Anzahl Pferde konkurrenzfähig gemacht worden ist, welche jetzt von jeder Remontierung ausgeschlossen waren.

Das Höhenmaß ist mit 14 Faust 3 Zoll für ein leichtes, und mit 15 Faust 2 Zoll für ein schweres Zugpferd mit der Begünstigung bestimmt, daß Eindritt-Theil der abzustellenden Zugpferde selbst mit einem Minimalmaße von 15 Faust 1 Zoll angenommen werden darf, wenn das betreffende Pferd von starkem Körperbaue und gut fundamentirt ist.

Der Remontierungsbezirk haftet als solcher für die vollzählige und rechtzeitige Abstellung seines Kontingentes.

Der Remontierungsbezirk ist aber berechtigt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Remontierungsbezirken Lieferungsverträge mit Unternehmern dahin abzuschließen, daß letztere die schuldige Anzahl tauglicher Pferde rechtzeitig für Rechnung des Remontierungsbezirkes abstellen. Für die richtige Erfüllung dieser Lieferungsverträge haftet jedoch dem Aerar gegenüber fortan der Remontierungsbezirk.

Jeder Remontierungsbezirk, welcher seine Abstellungspflicht nicht im Wege der Lieferung sicherstellt, hat die im Bezirke vorhandenen, zur Abstellung geeigneten Pferde zu verzeichnen und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Pferde von deren Eigenthümern der Assentirungs-Kommission vorzuführen sind.

Der Preis jedes vorzuführenen Pferdes wird im Wege des gütlichen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer, oder falls dieß nicht zu Stande kommt, durch Sachverständige noch vor der Vorführung ermittelt.

Jeder Pferdebesitzer, welcher den schriftlichen Vorführungs-Auftrag erhält, ist verpflichtet, sein zur Vorführung bestimmtes Pferd um so gewisser am festgesetzten Tage auf seine Kosten auf den Assentplatz zu stellen, widrigenfalls er nach Maß seines Verschuldens mit einer dem Remontierungsbezirke zufallenden Geldstrafe von 50—100 Gulden von der Assentirungs-Kommission zu belegen, oder von letzterer auf Kosten und Gefahr des Saumseligen ein diensttaugliches Pferd ohne Beschränkung des Preises anzukaufen ist.

Jeder Pferdebesitzer, dessen der Assentirungs-Kommission vorgeführtes Pferd diensttauglich befunden wird, ist verpflichtet, dasselbe dem Remontierungsbezirke gegen den übereingekommenen oder durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerth, behufs der Abstellung an das Militär-Aerar zu überlassen.

Das Militär-Aerar vergütet dem Remontierungsbezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer für die assentirten Pferde entsprechend erhöhte Remontenpreise und zwar für jedes abgestellte schwere Zugpferd 200 fl. österr. Währ. und für jedes abgestellte leichte Zugpferd 130 fl. österr. Währ. sogleich bar auf dem Assentplatze.

Der Remontierungsbezirk hat dem Pferdebesitzer den erhaltenen Remontenpreis seines abgestellten Pferdes sogleich bar zu vergüten.

Sollte der mit dem Pferdebesitzer übereingekommene oder durch Sachverständige ermittelte Preis höher sein, als der Remontenpreis,

so hat der Remontierungsbezirk dem Pferdebesitzer die Differenz möglichst bald darauf zu zahlen.

Uebrigens wird dem Remontierungsbezirke oder dem für letzteren abstellenden Unternehmer, welcher die ganze Anzahl der abzustellenden Pferde bei der ersten Assentirung beistellt, eine Prämie von 10 Prozent der Gesamtsumme der Remontierungspreise zugesichert, welche mit letzteren vereint sogleich bar ausbezahlt wird, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die obigen Remontenpreise sogar auf 143 fl. und beziehungsweise 220 fl. österr. Währ. zu Gunsten des Remontierungsbezirkes oder des für denselben abstellenden Unternehmers erhöhen.

In gleicher Weise wird dem selbst abstellenden Remontierungsbezirke eine Prämie von fünf Prozent erfolgt, wenn mindestens Dreiviertel der abzustellenden Pferdeanzahl bei der ersten Assentirung abgestellt werden.

Die Assentirungs-Kommission hat auch jene tauglich befundenen Pferde zu assentiren, welche nicht vom Remontierungsbezirke oder für dessen Rechnung von einem Lieferanten, sondern von Pferdebesitzern oder Pferdehändlern für ihre eigene Rechnung zur Abstellung vorgeführt werden.

Pferdebesitzer oder Pferdehändler, welche auf Einmal wenigstens 25 als diensttauglich befundene Pferde abstellen, erhalten 5 Prozent; jene, welche wenigstens 50 abstellen, erhalten 8 Prozent, und welche wenigstens 75 abstellen, erhalten 10 Prozent als Prämie über den festgesetzten Remontenpreis.

Ausschreibung

der in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 24. April 1859 im Kronlande Krain, mit Rücksicht auf den bei der Zählung vom J. 1857 erhobenen Stand der Pferde, durchzuführenen Stellung des hohenorts anrepartirten Kontingentes von 300 schweren und 200 leichten Zugpferden für die Armee.

Assentirungs-Kommission Nr. I.

Fortlauf. Zahl der Remontierungsbezirke	Zu diesem Remontierungs-Bezirk gehören die politischen Bezirke	Derselbe hat zu stellen		Ort der Assentirung	Tag der Assentirung, von Morgens 8 Uhr angefangen	Anmerkung
		schwere Zugpferde	leichte Zugpferde			
1	Sittich und Seisenberg	12	5	Sittich	3. Juni	Ort, Tag und Stunde für eine etwaige Nachstellung wird dem Remontierungsbezirke von der k. k. Assentirungs-Kommission bestimmt.
2	Treffen	8	3	Treffen	4. „	
3	Rassensfuß und Ratschach	16	11	Rassensfuß	6. „	
4	Gurkfeld	13	9	Gurkfeld	8. „	
5	Landstraß	12	5	Landstraß	9. „	
6	Neustadt	6	14	Neustadt	10. „	
7	Möttling und Tschernembl	—	12	Tschernembl	11. „	
8	Gottschee	5	18	Gottschee	14. „	
9	Reisnitz und Großlatschich	9	16	Reisnitz	15. „	
10	Umgeb. Laibachs und Littai	45	28	Laibach	17. „	
11	Stadtgemeinde Laibach	12	—	Laibach	18. „	

Assentirungs-Kommission Nr. II.

Fortlauf. Zahl der Remontierungsbezirke	Zu diesem Remontierungs-Bezirk gehören die politischen Bezirke	Derselbe hat zu stellen		Ort der Assentirung	Tag der Assentirung, von Morgens 8 Uhr angefangen	Anmerkung
		schwere Zugpferde	leichte Zugpferde			
1	Senofetsch und Wippach	5	10	Senofetsch	3. Juni	Ort, Tag und Stunde für eine etwaige Nachstellung wird dem Remontierungsbezirke von der k. k. Assentirungs-Kommission bestimmt.
2	Feistritz	4	16	Feistritz	6. „	
3	Adelsberg	6	9	Adelsberg	7. „	
4	Laas	6	4	Laas	8. „	
5	Planina	12	3	Planina	9. „	
6	Oberlaibach	15	7	Oberlaibach	10. „	
7	Lack und Idria	13	4	Lack	14. „	
8	Radmannsdorf u. Kronau	38	—	Radmannsdorf	16. „	
9	Krainburg u. Neumarkt	30	6	Krainburg	17. „	
10	Stein	24	14	Stein	18. „	
11	Egg	9	6	Egg	20. „	

Laibach am 4. Mai 1859.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

3. 217. a (3) Nr. 1116.

Rundmachung.

Bei dem k. k. steierm. k. k. krain. Oberlandesgerichte ist eine Systemisirte Rathsstelle mit dem Jahresgehälte von 2625 fl. öst. W. und im Falle der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Jahresgehälte von 2100 fl. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis zum 10. Juni 1859 im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. steierm. k. k. krain. Oberlandesgericht's Präsidium einzubringen.

Graz den 10. Mai 1859.

3. 856. (1) Nr. 1989.

E d i k t.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt, mit Bezugnahme auf das Edikt vom 12. Febr. l. J., Z. 673, bekannt:

Nachdem auch zur zweiten Feilbietung des dem Josef Klisch gehörigen Hauses Const. Nr. 39, am alten Markte, kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 6. Juni l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden.

Laibach am 7. Mai 1859.

3. 857. (1) Nr. 1987.

E d i k t.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt, mit Bezug auf das Edikt vom 8. März l. J., Z. 1126, bekannt:

Nachdem zur ersten Feilbietung der, der Frau Maria Mischig gehörigen, im Grundbuche des Stadtmagistrates hier sub Mappä-Nr. 128, 131 und 177 vorkommenden Gemeintheile am Bolar, dann des Gemeintheiles Mappä-Nr. 37 in Račova Jevša, kein Kauflustiger erschienen, so wird am 6. Juni l. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

Laibach am 7. Mai 1859.

3. 202. a (3) Nr. 499.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1400 Megen Weizen,
1200 „ Korn,
500 „ Kukuruz,
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt's als richtig unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin's Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23 1/2 pr. Sack oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bei Loitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung

5. Die mit einem 30 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1859 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich Anfangs Juni 1859 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1859, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraksbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraksbedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Berichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1859.

3. 219. a (1)

Lizitations = Ankündigung.

Vom k. k. Zeugartillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain wird hiermit bekannt gemacht, daß zufolge hohen Aeree-Oberkommando-Erlasses am 28. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des obigen Kommando eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung wegen der Verführung von circa 511 Zentner Pulver in 10 Parthien, aus dem Pulver-Magazine zu St. Veit in Krain nach Triest in das Pulver-Magazin des Zeugartillerie-Kommando Nr. 11, abgehalten werden wird.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugartillerie-Kommando-Kanzlei Nr. 10 zu Stein eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Pulververführungs-Lizitation wird das Badium von 200 fl. öst. W. oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginne der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jedem Konkurrenten oder Offerten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungsvorstande als fähig erklärt wird, die Verführung von Aerial-Gütern übernehmen zu können. Auch muß derselbe sein Pet-

schaft zur Siegelung des Lizitationsprotokolles mitbringen.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorgemerkten Badium und Zertifikat versehen sind.

Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1) deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.
2. Ist der schriftliche Offertent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offertent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird nur Letzterer berücksichtigt, und die Verhandlung geschlossen. Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Das von dem Ersteher erlegte Badium von 200 fl. öst. Währung wird als Kautions bis zur vollständigen Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen zurückbehalten.

5. Der Offertent muß sich ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offerte und keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben.

6. Ferner wird noch bemerkt, daß alle Forderungen bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Das Zeug- Artillerie- Filial-Posto-Kommando zu St. Veit wird dann dem Ersteher jederzeit die Abtransportirung der Einen oder der andern Parthie dieses Pulvers schriftlich bekannt geben, wo sodann nach Empfang der Zustellung binnen 3 Tagen die Abtransportirung an den Ort nach Triest zuverlässig zu geschehen hat.

Stein in Krain am 14. Mai 1859.

3. 815. (1) Nr. 664.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamt Eschernembl. als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Berderber von Resselthal, gegen Johann Egulin von Wersch, wegen aus dem Vergleich vom 20. Jänner 1853, Z. 404, (schuldigen 159 fl. 15 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Smud sub Tom. III, Fol. 145 Top., Nr. 141 und Post Nr. 99, Fol. 45, Top. Nr. 8 vorkommenden Bergrealitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 100 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 26. Mai, auf den 20. Juni und auf den 25. Juli 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Eschernembl. als Gericht, am 28. Februar 1858.

3. 842. (2) Nr. 3195.

E d i k t.

Mit Bezug auf das diesfällige Edikt vom 31. Dezember 1858, Z. 5687, wird am 9. Juni 1859 zur zweiten exekutiven Feilbietung der dem Valentin Sormann von Oberplanina gehörigen Realität geschritten werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Mai 1859.

3. 811. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Derschai von Döblich, gegen Peter Sterk von Winkel, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Febr. 1859, Z. 2812, schuldigen 68 fl. 44 C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. 4, Fol. 40, Rektf. Nr. 293 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 330 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 16. Juni, auf den 14. Juli und auf den 18. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 18. April 1859.

3. 812. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Tschernembl, gegen Anna Planitz von Reulinden, wegen an Prozentualgebühren schuldigen 12 fl. 6 1/2 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radlischeg sub Rektf. Nr. 561 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 450 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Juni, auf den 7. Juli und auf den 4. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 16. März 1859.

3. 813. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Tschernembl, gegen Anna Strauß von Großrodine, wegen an Prozentualgebühren schuldigen 7 fl. 90 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg-Nr. 357, 366, 367 und 389 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 236 fl. 50 kr. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Juni, auf den 7. Juli und auf den 4. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 16. März 1859.

3. 814. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des And. Rötbel von Neufriesach, gegen Georg Medek von Nesselthal, wegen aus dem Vergleiche vom 2. August 1856, schuldigen 72 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg-Nr. 230 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 250 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Juni, auf den 25. Juli und auf den 4. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 15. März 1859.

Nr. 1351.

3. 821. (1)

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14. Februar 1859 ohne Testament verstorbenen Johann Krainer von Gschwend, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 11. Juni 1859 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 20. März 1859.

Nr. 1784.

Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großlaßbach, als Gericht, am 24. April 1859.

3. 824. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird dem Andreas Sigmund und Mathias Eppich von Selsch hiermit erinnert:

Es habe Johann Höglner von Selsch, wider dieselben die Klage auf Bezahlung von 50 fl. C. M., sub praes. 12. März 1859, Z. 1438, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagatzung auf den 4. Juni 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 allerhöchster Entschliebung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Josef Sigmund von Ebenthal als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 12. März 1859.

Nr. 1438.

3. 825. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird der Weißschen Verlassenschaft von Altfriesach hiermit erinnert:

Es habe Andreas Rabuse von Büchel, wider dieselben die Klage auf Bezahlung von 50 fl. C. M. oder 52 fl. 50 kr. ö. W., sub praes. 11. März 1859, Z. 1397, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagatzung auf den 4. Juni 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allh. Entschliebung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und zu des Beklagten Verlassenschaft Herr Johann Stalzer von Büchel als Curator ad actum aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 11. März 1858.

Nr. 1397.

3. 851. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Moditz von Neuborf, gegen Lukas Hiti von Lepivertch, wegen schuldigen 130 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 122, Rektf. Z. 413 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1035 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 18. Juni, auf den 19. Juli und auf den 19. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 8. März 1859.

Nr. 1071.

3. 852. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Großlaßbach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Seunit von Gradesch, gegen Josef Bambizh von Kleinlozhnik, wegen schuldigen 38 fl. 18 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Auerberg sub Urb. Nr. 216, Rektf. Nr. 117, und Urb. Nr. 317, sub Rektf. Nr. 117 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 852 fl. 5 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Juni, auf den 1. Juli und auf den 29. Juli 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende

Nr. 3446.

3. 859. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Woul von Münkendorf, gegen Kasper Kaltschnil von Briesje, wegen aus dem Urtheile vdo. 22. Jänner l. J. schuldigen 20 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 258 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 712 fl. 10 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Mai, auf den 25. Juni und auf den 25. Juli 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. November 1859.

Nr. 5594.

3. 861. (1)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Kokail von Letenze, gegen Herrn Dr. Josef Burger von Krainburg, als Kurator des liegenden Verlasses des verstorbenen Bartholomä Zwirn von Letenze, wegen aus dem Vergleiche vom 28. März 1855, Z. 1164, schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gallenfeld sub Rektf. Nr. 49 vorkommenden Drittelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 348 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 8. Juni, auf den 9. Juli und auf den 6. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 2. März 1859.

Nr. 588.

3. 847. (1)

E d i k t

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionsführung des Andreas Mehle von Udine, gegen Johann Oforn von Oberbiatez, wegen schuldigen 46 fl., die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Lburn an der Laibach sub Urb. Nr. 333 und 349 vorkommenden, gerichtlich auf 1063 fl. 80 kr. bewerteten Realität bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 13. Juni, den 13. Juli und den 12. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde. Hieron werden die Kauflustigen mit dem Besage in Kenntniß gesetzt, daß der Grundbuchsextrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 10. April 1859.

Nr. 5505.

3. 860. (1)

E d i k t

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird kund gemacht:

daß zu der mit Goltz vom 11. Dezember v. J., Z. 4389, auf den 4. v. M. angeschriebenen ersten Tagatzung zur exekutiven Feilbietung der, dem Johann Rakoz von Ptschen gehörigen Hubealität, wegen dem Herrn Johann Holzger schuldigen 101 fl. 27 kr. c. s. c., sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 4. Juni d. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. Mai 1859.

Nr. 1545.

3. 778. (3) Nr. 6032.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei am 19. Februar 1858 Johann Hofnik, Inwohnersohn von St. Martin unter Großgallenberg, ab intestato verstorben; da dem Gerichte der Aufenthalt der nachsichenden gesetzlichen Erben, als: des Johann Jeras, der Maria Suppan, Tochter der Mariana Jeras, dann des Lukas, Michael und Anton Kosmazh, endlich des Barthelma Hofnik unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaftsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Mathias Jeras von St. Martin abgehandelt werden würde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. April 1859.

3. 780. (3) Nr. 5008.

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach macht im Nachhange zum Edikt vom 29. Jänner l. J., Z. 1430, bekannt, daß zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Valentin Kovitor gehörigen, im Grundbuche Kuzing Tom. 1, Fol. 35 vorkommenden Realität die Tagtagungen auf den 4. Mai, 3. Juni und 4. Juli l. J., mit Beibehalt des Ortes und der Stunde, und mit dem frühern Anhange übertragen worden sind.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 4. April 1859.

3. 769. (3) Nr. 2052.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Schürzl Tabulargläubiger der in via exekutionis veräußerten, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 505 1/2 vorkommenden Realität, hiemit erinnert, daß man wegen der, auf den 4. d. M. angeordneten Anmeldung zur Liquidation seiner Ansprüche, um den Meistbot pr. 520 fl. W., die betreffende Rubrik dem unter Einem zum Curator ad actum ernannten Johann Tomisch, Gemeinde-Vorsteher in Bazh, zugestellt habe.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. April 1859.

3. 770. (3) Nr. 2122.

Dem unbekannt wo befindlichen Georg Postlanzbiß und dessen unbekanntem Erben wird von dem gefertigten Bezirksamte, als Gericht, mit Bezug auf das Edikt vom 22. September v. J., Z. 3315, hiemit mitgetheilt, daß sie mit dem obigen Edikte irrthümlich auf den Pfingstmontag den 13. Juni d. J. angeordnete Tagtagung von Amtswegen auf den 16. Juni l. J., mit Beibehalt des Ortes und der Stunde, und mit dem vorigen Anhange übertragen wurde.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. April 1859.

3. 783. (3) Nr. 1376.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Lousche von Kolatze, der Mariana Weber und Ursula Beschlar, beide von Naselich, die Reliquation der, dem Josef Weber von Naselich gehörig gewesenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 165 vorkommenden, vom Herrn Joh. Bapt. Schwarz in Sagor im den Meistbot pr. 1871 fl. C.M. oder 1964 fl. 53 kr. ö. W. erländenen Realität, wegen von diesem nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen, bewilliget, und zur Vornahme der neuerlichen exekutiven Feilbietung in der Gerichtskanzlei der einzige Termin auf den 3. Juni 1859 Vormittags von 9 — 12 Uhr festgesetzt worden, wobei obige Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 12. April 1859.

3. 782. (1) Nr. 309.

Von dem k. k. Bezirksamte Großslaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebenz von Großslaschitz, gegen Martin Koscher'sche Verlassenschaft von Sagoritz, wegen aus dem Vergleiche vom 27. Jänner 1851, Nr. 680, schuldigen 25 fl. 27 kr. C.M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Sobelsberg sub Rektf. Nr. 111 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 776 fl. 10 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagtagungen auf den 25. Mai, auf den 22. Juni und auf den 22. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbie-

tung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertraut und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Großslaschitz, als Gericht, am 26. Jänner 1859.

3. 784. (3) Nr. 281.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 15. Juni 1858 ohne Testament verstorbenen Pfarrkooperators zu Arch, Herrn Josef Schurki, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche vor dem k. k. Notar Mathias Trampusch, als Gerichts-Kommissär, am 16. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gurkfeld am 1. Mai 1859.

3. 786. (3) Nr. 4017.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Josef Polipnik, Josef Stirn, Josef Zeller, Josef Zizhar, Mathias Zeller und Primus Logar und deren unbekanntem Erben hiemit erinnert:

Es habe Johann Kof, von Manddorf Nr. 11, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche Höllein sub Urb. Nr. 102 vorkommenden Ganzhube haftenden Sogposten, als:

- a) des für Josef Polipnik ob 25 fl., seit 28. September 1793 intabulirten Schuldscheines am 27. September 1793;
- b) des für Josef Stirn ob 180 fl., seit 14. März 1795 intabulirten Schuldscheines ddo. 30. Jänner 1792;
- c) des für Josef Zeller ob 180 fl., seit 10. August 1795 intab. Schuldscheines ddo. 30. Jänner 1795;
- d) des für Josef Zizhar ob 34 fl., seit 30. März 1796 intabulirten Schuldscheines vom 4. Jänner 1796;
- e) des für Mathias Zeller ob 100 fl., seit 26. November 1796 intabulirten Schuldscheines vom 8. November 1796;
- f) des für Mathias Zeller, ob 100 fl., seit 7. März 1801 intabulirten Schuldscheines vom 4. März 1801, und
- g) des für Primus Logar ob 100 fl., seit 21. September 1810 intabulirten Schuldscheines ddo. eodem, sub praes. 27. Oktober 1858, Z. 4017, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagtagung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 31. Oktober 1858.

3. 787. (3) Nr. 414.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Urban Erichen und seinen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Lorenz Erichen von St. Judozj, wider dieselben die Klage auf Erziehung des Eigenthums bezüglich des zu St. Judozj sub Nr. 20 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Dom. Urb. Nr. 382 vorkommenden Häufels sammt An- und Zugehör, sub praes. 6. Februar 1859, Z. 414, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagtagung auf den 29. Juli d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 9. Februar 1859.

3. 788. (3) Nr. 537.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Smerdu und dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Josef Sirz von Lupalitz, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche Luch unter Neuburg sub Urb. Nr. 55 vorkommenden Halbhuber zu Gunsten des Mathias Smerdu aus dem Lizitationsprotokolle ddo. 25. Jänner 1856 festgestellte gewesenen Forderung pr. 104 fl. 40 kr., sub praes. 14. Februar l. J., Z. 537, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagtagung auf den 27. Juli l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Josef Sirz von Primskau als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. Februar 1859.

3. 789. (3) Nr. 646.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Kupar von Laß, durch Herrn Dr. Franz Globozhnik von Krainburg, gegen Josef Krishner von Mitterseiching wegen aus dem Urtheile vom 7. August 1857, Z. 2988, schuldigen 400 fl. C.M. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2238 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 211 fl. 20 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagtagungen auf den 7. Juni, auf den 6. Juli und auf den 9. Aug. l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertraut und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 28. Februar 1859.

3. 791. (3) Nr. 1240.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unwissend wo befindlichen Theresia, Josef, Franz, Susanna und Franziska Muli, Martin Galle, dann Thomas und Ursula Muli und deren unbekanntem Erben hiemit erinnert:

Es habe Andreas Kepiz junior von Birklach, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seinem im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Konst. Nr. 128 vorkommenden Hause sammt 2/6 Vikachantheilen haftenden Sogposten, als:

- a) des zu Gunsten der Theresia, Josef, Franz, Susanna und Franziska Muli ob 148 fl. 8 kr. D. W., seit 12. Februar 1782 intabulirten Reversbriefes vom 30. Jänner 1782;
- b) der zu Gunsten des Martin Galle ob 70 fl. L. W., sammt 5% Zinsen, seit 2. Juli 1789 intabulirten Carta bianca vom 3. September 1762;
- c) des zu Gunsten des Thomas, Franz, Ursula, Theresia, Susanna und Franziska Muli ob 600 fl., seit 29. August 1793 intabulirten Ubergabvertrages vom 21. August 1793;
- d) des zu Gunsten des Josef Muli ob 585 fl. L. W. c. s. e., seit 18. Februar 1796 intabulirten Kaufvertrages vom 5. Oktober 1795, und
- e) des zu Gunsten des Josef Muli ob 135 fl. L. W. c. s. e., seit 22. Oktober 1800 intabulirten Kaufvertrages ddo. 15. November 1799, sub praes. 6. April d. J., Z. 1240, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagtagung auf den 27. Juli l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Franz Globozhnik von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 6. April 1859.